

***Erläuternder Bericht des Vorstands
zu den Angaben nach §§ 289a Abs. 1, 315a Abs. 1 HGB***

Der Vorstand gibt zu den Angaben gemäß §§ 289a Abs. 1, 315a Abs. 1 HGB in dem mit dem Lagebericht der PATRIZIA Immobilien AG zusammengefassten Konzernlagebericht folgende Erläuterungen:

Bei unseren Angaben haben wir die Verhältnisse zugrunde gelegt, wie sie zum 31. Dezember 2017 bestanden haben.

**1. Zusammensetzung des gezeichneten Kapitals
(§§ 289a Abs. 1 Nr. 1, 315a Abs. 1 Nr. 1 HGB)**

Das gezeichnete Kapital (Grundkapital) der Gesellschaft von 89.555.059,00 Euro ist eingeteilt in 89.555.059 auf den Namen lautende nennwertlose Stückaktien mit einem rechnerischen Anteil am Grundkapital von je 1 Euro. Alle Aktien gehören der gleichen Gattung an. Mit allen Aktien sind die gleichen Rechte und Pflichten verbunden. Jede Stückaktie gewährt eine Stimme. Alle Aktien sind zum Börsenhandel im amtlichen Markt im Prime Standard der Frankfurter Wertpapierbörse zugelassen.

**2. Beschränkung der Stimmrechte und der Übertragung von Aktien
(§§ 289a Abs. 1 Nr. 2, 315a Abs. 1 Nr. 2 HGB)**

Beschränkungen des Stimmrechts der Aktien können sich aus den Vorschriften des Aktiengesetzes ergeben. So unterliegen Aktionäre unter bestimmten Voraussetzungen einem Stimmverbot gemäß § 136 AktG. Aus eigenen Aktien steht der Gesellschaft gemäß § 71b AktG kein Stimmrecht zu. Die Satzung der Gesellschaft sieht keine Stimmrechtsbeschränkungen vor. Die Aktionäre der Gesellschaft sind hinsichtlich des Erwerbs oder der Veräußerung von Aktien weder durch das Gesetz noch durch die Satzung der Gesellschaft eingeschränkt. Vertragliche Beschränkungen des Stimmrechts oder der Aktienübertragung sind dem Vorstand nicht bekannt.

**3. Direkte oder indirekte Stimmanteile von mehr als 10%
(§§ 289a Abs. 1 Nr. 3, 315a Abs. 1 Nr. 3 HGB)**

Nach dem deutschen Wertpapierhandelsgesetz (WpHG) hat jeder Aktionär, der die Schwellen von 3, 5, 10, 15, 20, 25, 30, 50 oder 75 Prozent der Stimmrechte einer börsennotierten Gesellschaft erreicht, überschreitet oder unterschreitet, dies der Gesellschaft und der Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht unverzüglich mitzuteilen. Hiernach hielt Wolfgang Egger, Vorstandsvorsitzender der PATRIZIA Immobilien AG, zum 31. Dezember 2017 über die First Capital Partner GmbH, an der er über die WE Vermögensverwaltung GmbH & Co. KG mittelbar und unmittelbar zu 100 % beteiligt ist, eine Beteiligung in einer Gesamthöhe von 51,71% an der Gesellschaft. Weitere direkte oder indirekte Beteiligungen am Kapital der Gesellschaft, die 10% der Stimmrechte erreichen oder überschreiten, sind uns nicht gemeldet worden und auch nicht bekannt.

4. Aktien mit Sonderrechten, die Kontrollbefugnisse verleihen
(§§ 289a Abs. 1 Nr. 4, 315a Abs. 1 Nr. 4 HGB)

Aktien mit Sonderrechten, die Kontrollbefugnisse verleihen, bestehen nicht.

5. Art der Stimmrechtskontrolle, wenn Arbeitnehmer am Kapital beteiligt sind und ihre Kontrollrechte nicht unmittelbar ausüben
(§§ 289a Abs. 1 Nr. 5, 315a Abs. 1 Nr. 5 HGB)

Arbeitnehmer, die am Kapital der PATRIZIA Immobilien AG beteiligt sind, üben ihre Kontrollrechte wie andere Aktionäre nach Maßgabe der gesetzlichen Vorschriften und der Satzung aus.

6. Ernennung und Abberufung von Mitgliedern des Vorstands, Satzungsänderungen
(§§ 289a Abs. 1 Nr. 6, 315a Abs. 1 Nr. 6 HGB)

Die für die Ernennung und Abberufung der Mitglieder des Vorstands maßgeblichen Bestimmungen finden sich in § 84 f. AktG sowie § 6 der Satzung der Gesellschaft. Der Vorstand der Gesellschaft besteht mindestens aus zwei Personen. Der Aufsichtsrat bestimmt die genaue Zahl der Vorstandsmitglieder, bestellt die Vorstandsmitglieder für die Dauer von höchstens fünf Jahren und beruft sie ab. Eine wiederholte Ernennung oder Verlängerung der Amtszeit, jeweils für die Dauer von höchstens fünf Jahren, ist zulässig. Der Aufsichtsrat kann einen Vorstandsvorsitzenden sowie einen stellvertretenden Vorstandsvorsitzenden ernennen. Der Aufsichtsrat kann die Bestellung zum Vorstandsmitglied und die Ernennung zum Vorstandsvorsitzenden widerrufen, wenn ein wichtiger Grund vorliegt. Der Aufsichtsrat kann auch stellvertretende Vorstandsmitglieder bestellen.

Der Aufsichtsrat der Gesellschaft ist gemäß § 16 der Satzung dazu befugt, Satzungsänderungen zu beschließen, die nur die Fassung der Satzung betreffen. Im Übrigen können Änderungen der Satzung nur von der Hauptversammlung beschlossen werden. Soweit die Satzung keine andere Mehrheit vorsieht, bedürfen Beschlüsse der Hauptversammlung über Satzungsänderungen gemäß § 179 AktG einer Mehrheit von mindestens drei Viertel des bei der Beschlussfassung vertretenen Grundkapitals. Die Satzung der PATRIZIA Immobilien AG sieht in § 21 vor, dass Beschlüsse der Hauptversammlung mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen und, soweit eine Kapitalmehrheit erforderlich ist, mit einfacher Mehrheit des vertretenen Grundkapitals gefasst werden, soweit nicht nach zwingenden gesetzlichen Vorschriften oder dieser Satzung eine größere Mehrheit erforderlich ist.

7. Befugnisse des Vorstands zur Ausgabe und zum Rückkauf von Aktien
(§§ 289a Abs. 1 Nr. 7, 315a Abs. 1 Nr. 7 HGB)

Befugnisse des Vorstands zur Ausgabe und zum Rückkauf von Aktien können sich aus genehmigtem Kapital, bedingtem Kapital und aus den Bestimmungen des Aktiengesetzes (§§ 71 ff. AktG) ergeben.

Mit Beschluss der Hauptversammlung vom 25. Juni 2015 ist der Vorstand ermächtigt, bis zum 24. Juni 2020 Aktien der Gesellschaft im Umfang von bis zu 10% des zum Zeit-

punkt der Beschlussfassung der Hauptversammlung bestehenden Grundkapitals zu erwerben. Zum Zeitpunkt der Beschlussfassung der Hauptversammlung betrug das Grundkapital der Gesellschaft 69.385.030,00 Euro. Die Ermächtigung kann ganz oder in Teilbeträgen, einmalig oder mehrmals, in Verfolgung eines oder mehrerer Zwecke durch die Gesellschaft ausgeübt werden, aber auch durch ihre Konzernunternehmen oder für ihre oder deren Rechnung durch Dritte durchgeführt werden. Der Erwerb erfolgt nach Wahl des Vorstands über die Börse, mittels eines an die Aktionäre der Gesellschaft gerichteten öffentlichen Kaufangebots, durch Einsatz von Derivaten oder durch individuell ausgehandelten Rückerwerb. Die erworbenen Aktien dürfen im Anschluss zu allen gesetzlich zugelassenen Zwecken verwendet werden, insbesondere dürfen sie eingezogen, gegen Sachleistung oder an die Aktionäre veräußert oder zur Erfüllung von Bezugs- und Umtauschrechten verwendet werden.

Durch Beschluss der ordentlichen Hauptversammlung vom 16. Juni 2016 wurde der Vorstand der Gesellschaft ferner ermächtigt, das Grundkapital mit Zustimmung des Aufsichtsrats bis zum 15. Juni 2021 einmalig oder mehrmals um bis zu insgesamt 37.000.000,00 Euro gegen Bar- und/oder Sacheinlagen durch Ausgabe von neuen, auf den Namen lautenden Stückaktien zu erhöhen (Genehmigtes Kapital 2016/I). Der Vorstand ist ermächtigt, mit Zustimmung des Aufsichtsrats das gesetzliche Bezugsrecht der Aktionäre in bestimmten Fällen auszuschließen. Die vollständige Ermächtigung ergibt sich aus § 4 Abs. 3 der Satzung.

Außerdem wurde der Vorstand der Gesellschaft in der ordentlichen Hauptversammlung vom 16. Juni 2016 ermächtigt, das Grundkapital mit Zustimmung des Aufsichtsrats bis zum 15. Juni 2021 einmalig oder mehrmals um bis zu insgesamt 1.000.000,00 Euro durch Ausgabe von neuen, auf den Namen lautenden Stückaktien gegen Bareinlage zum Zwecke der Ausgabe an Arbeitnehmer der PATRIZIA Immobilien AG und ihrer verbundenen Unternehmen zu erhöhen (Genehmigtes Kapital 2016/II). Die vollständige Ermächtigung ergibt sich aus § 4 Abs. 3a der Satzung.

Des Weiteren ist der Vorstand in der ordentlichen Hauptversammlung vom 16. Juni 2016 ermächtigt, mit Zustimmung des Aufsichtsrats bis zum 15. Juni 2021 einmalig oder mehrmals Wandelschuldverschreibungen, Optionsschuldverschreibungen, Genussrechte und/oder Gewinnschuldverschreibungen bzw. Kombinationen dieser Instrumente im Nennbetrag von bis zu 950.000.000,00 Euro mit oder ohne Laufzeitbegrenzung zu begeben und den Gläubigern bzw. Inhabern von Schuldverschreibungen Wandlungs- oder Optionsrechte auf Aktien der Gesellschaft mit einem anteiligen Betrag des Grundkapitals von bis zu 38.000.000,00 Euro nach näherer Maßgabe der jeweiligen Options- bzw. Wandelanleihebedingungen bzw. Genussrechts- und Gewinnschuldverschreibungsbedingungen zu gewähren. Die Einzelheiten ergeben sich aus § 4 Abs. 4 der Satzung.

8. **Wesentliche Vereinbarungen der Gesellschaft, die unter der Bedingung eines Kontrollwechsels infolge eines Übernahmeangebots stehen (§§ 289a Abs. 1 Nr. 8, 315a Abs. 1 Nr. 8 HGB)**

Vereinbarungen, die unter der Bedingung eines Kontrollwechsels infolge eines Übernahmeangebots stehen, bestehen nicht.

9. **Entschädigungsvereinbarungen der Gesellschaft, die für den Fall eines Übernahmeangebots mit den Mitgliedern des Vorstands oder Arbeitnehmern getroffen sind (§§ 289a Abs. 1 Nr. 9, 315a Abs. 1 Nr. 9 HGB)**

Entschädigungsvereinbarungen, die für den Fall eines Übernahmeangebots mit den Mitgliedern des Vorstands oder Arbeitnehmern getroffen sind, bestehen nicht.

Augsburg, den 12. März 2018

PATRIZIA Immobilien AG

Der Vorstand



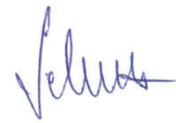
Wolfgang Egger
CEO



Karim Bohn
CFO



Anne Kavanagh
CIO



Klaus Schmitt
COO